

Rechtsschutz dauerhaft gesichert

Urteil. Wer bei seiner alten Rechtsschutzversicherung kündigt, hat nur zwei Jahre lang die Möglichkeit, Schäden zu melden. Der OGH hat diese Befristung aufgehoben.

VON NICOLE STERN

Wien. Wer seine Rechtsschutzversicherung wechselt, hat künftig weniger Grund zur Sorge. Denn ein Urteil des Obersten Gerichtshofs sorgt dafür, dass Rechtsschutzversicherte nahtlos versichert sind.

Zum Hintergrund: Egal, ob Rechtsschutzversicherung oder nicht: Versicherungen zahlen nur dann, wenn ein Versicherungsfall in ein bestehendes Versicherungsverhältnis fällt. Doch häufig ist es schwierig festzustellen, wann ein Versicherungsfall eingetreten ist. Und manchmal kommen Fälle erst später ins Rollen, als man denkt.

Daher hatte man in der Rechtsschutzversicherung auch noch zwei Jahre nach dem Auslaufen eines Vertrages Zeit, einen Fall zu melden. Diese Befristung ist nun gefallen, wie Versicherungsmakler Rudolf Mittendorfer erklärt. Kunden können ihrer alten Versicherung also auch noch Jahre nach dem Ablauf eines Vertrages einen Schaden melden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zum

Zeitpunkt des Schadens ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bestanden hat. Und dass die Versicherung unmittelbar Kenntnis von dem Schaden erlangt.

Heikle Frage nach Zeitpunkt

Wechselten Inhaber einer Rechtsschutzversicherung ihren Anbieter, hatten sie vor dem OGH-Urteil häufig Pech, wie Erwin Gisch, Geschäftsführer im Fachverband der Versicherungsmakler in der Wirtschaftskammer, erklärt. Denn im ungünstigsten Fall verpasste der Versicherungsnehmer die Nachmeldefrist. Das wiederum hatte zur Folge, dass sich die Versicherung gar nicht mehr mit dem Fall beschäftigte. Auch wenn theoretisch ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bestanden hätte. Doch auch die neue Versicherung erklärte sich für unzuständig, weil der Schaden ja lange vor Vertragsabschluss mit dem Kunden zustande kam.

Eine Ausnahme gab es allerdings: Und zwar dann, wenn die neue Versicherung bereit war, eine Zusatzklausel zu vereinbaren, die

Deckung früherer Schäden zu übernehmen.

Nun dürfte diese nicht mehr notwendig sein, da der OGH die Befristung für unzulässig erklärt hat. „Der Versicherungsnehmer hat also einen dauerhaften Schutz, wenn sich zwei Versicherungsverträge aneinanderreihen“, sagt Gisch. Nicht vergessen dürfe man jedoch, so Gisch, dass die Verjährungsfrist in vielen Fällen ohnedies nach drei Jahren ende. Danach könne man viele Ansprüche nicht mehr geltend machen.

In Versicherungsangelegenheiten immer wichtig ist auch die Frage nach dem Zeitpunkt des Schadens. Die Behauptung, dass sich ein Schaden in diesem oder jenem Jahr ereignet hat, genügt der Assekuranz in der Regel.

Sinn der Regelung ist, dass nicht erst ein Gericht eruiert werden muss, wann ein Ereignis tatsächlich stattgefunden hat. Sondern dass der Versicherungsnehmer so früh wie möglich weiß, ob die Versicherung bereit ist, den Fall zu übernehmen.